

**GEMEINDEORDNUNG
DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE
EUPEN / NEU-MORESNET**

**Kapitel I
Grundartikel**

§ 1

Glaube und Wesen der Kirchengemeinde

- 1) Die Gemeinde stellt sich unter die Autorität des Dreieinigen Gottes und der Heiligen Schrift als alleiniger Quelle und Richtschnur des Glaubens und bekennt, dass das Heil allein aus Gnade im Glauben empfangen wird, gestiftet durch den Heiligen Geist. Dies gilt für alle nachfolgenden Artikel.
- 2) Die Gemeinde erkennt das Erbe der Reformation und deren Bekenntnisse an. Das sind die Confessio Belgica, die Augsburger Konfession, der Heidelberger Katechismus, die 25 Religionsartikel, sowie die altkirchlichen Bekenntnisse (Apostolikum-Athanasianum-Nicänum).
- 3) In diesem Sinne bekennt sie sich auch zu der theologischen Erklärung von Barmen und der Leuenberger Concordie. Diese Anerkennung schließt ein, diese Bekenntnisse immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und sie in Leben, Lehre und Ordnung der Kirchengemeinde wirksam werden zu lassen.
- 4) Die Evangelische Kirchengemeinde Eupen / Neu-Moresnet versteht sich als Teil der einen Kirche Christi, die durch das Wort unseres Herrn und Erlösers Jesus Christus als Gemeinschaft von Brüdern und Schwestern geschaffen wird. Als Glied der Vereinigten Protestantischen Kirche in Belgien (VPKB) und des Distriktes Lüttich erkennt sie deren Verfassung und Kirchenordnung an.
- 5) Die Amtssprache der Gemeinde ist Deutsch; sie ist offen für alle Menschen, die Christus suchen und die in Christi Namen um Hilfe bitten.
- 6) Die Kirche fördert und gestaltet die ökumenische Gemeinschaft der christlichen Kirchen vor Ort und im weltweiten Horizont. Sie unterstützt das christlich-jüdische Gespräch, setzt sich für die Versöhnung mit dem jüdischen Volk ein und tritt jeder Form von Judenfeindlichkeit entgegen.
- 7) Der Auftrag der Gemeinde ist es, Gott zu loben und den für uns gekreuzigten, auferstandenen, erhöhten und wiederkommenden Jesus Christus als Herrn und Heiland der Welt zu bekennen.
- 8) Wir bekennen uns zum drei einigen Gott: Vater, Sohn und Heiliger Geist.

§ 2

Ziel der Kirchengemeinde

Mit Jesus als Quelle hat sich die Gemeinde zum Ziel gesetzt, eine lebendige, leuchtende und offene Oase der gegenseitigen Annahme und Vergebung zu sein, in der sie Menschen liebt und segnet.

§ 3

Aufgaben der Kirchengemeinde

- 1) Die evangelische Kirchengemeinde will ihre Gemeindeglieder für ein christliches Leben stärken. Sie will sie außerdem ermutigen, ihre Möglichkeiten und Geistesgaben sowie ihre Talente dem Gemeindeleben zur Verfügung zu stellen unter der Voraussetzung der gegenseitigen Unterordnung im Geiste Jesu Christi. Sie will das Zusammenwirken der Gemeindeglieder fördern.
- 2) Die Kirchengemeinde lebt im Hören auf Gottes Wort, in der Feier der Sakramente und im missionarischen sowie diakonischen Dienst an den Menschen. Der Gottesdienst ist die Mitte allen Handelns der Kirchengemeinde. Darin ist der Gemeinde die Predigt, das Gebet und der Lobpreis Gottes besonders wichtig. Das Wirken der Kirchengemeinde ist durch das christliche Gebot der Nächstenliebe und Vergebung bestimmt.
- 3) Die Gemeinde ist zur Seelsorge und christlichen Unterweisung berufen.
- 4) Die Kirchengemeinde bemüht sich um die Bewahrung der Schöpfung, die Gestaltung und Erhaltung des Lebens in Gerechtigkeit, Versöhnung und Frieden.

§ 4

Örtliche Gegebenheiten

- 1) Sitz der Kirchengemeinde ist das evangelische Pfarrhaus in Eupen. Die Postanschrift lautet: Pfarramt der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet, Hookstr. 40, 4700 Eupen.
- 2) Mit zwei Pfarrern, zwei Pfarrhäusern in:
4700 Eupen, Hookstraße, 40 und
4721 Kelmis, Neu-Moresnet, Hasardstraße, 8
und zwei Kirchen in:
4700 Eupen, Klötzerbahn, 15 und
4721 Kelmis, Neu-Moresnet, Hasardstraße, 6
bildet die Gemeinde eine Einheit.
- 3) Das Gebiet der Kirchengemeinde umfasst die Ortsgemeinden Eupen, Kelmis, Raeren, Lontzen, Welkenraedt, Plombières und Baelen.

§ 5

Die Organe der Kirchengemeinde

Die Entscheidungsgremien der Gemeinde bestehen aus:

- 1) der Gemeindeversammlung (§ 6)
- 2) dem Presbyterium (§ 7)
- 3) den Pfarrern (§ 8)
- 4) dem Verwaltungsrat (§ 9)

Kapitel II

Die Ordnung der Organe und Gremien der Gemeinde

§ 6

Die Gemeindeversammlung

- 1) Die Gemeindeversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Diese muss innerhalb der Monate April, Mai oder Juni stattfinden. Sie wird durch das Presbyterium einberufen.

- 2) Eine außergewöhnliche Sitzung kann durch das Presbyterium einberufen werden. Auch wenn mindestens 12 Mitglieder der Gemeinde dies wünschen und ein Klärungsgespräch mit dem Presbyterium erfolglos blieb. Dies muss vom Antragsteller schriftlich begründet werden. Diese Versammlung wird durch das Presbyterium einberufen und kann durch eine neutrale Person geleitet werden.
- 3) Zur Gemeindeversammlung wird durch den Gemeindebrief „«Die Brücke»“ einen Monat im Voraus mit der Angabe der Tagesordnung eingeladen. In den Gottesdiensten wird zu dieser Versammlung eingeladen.
- 4) Die Gemeindeversammlung wählt den (die) Pfarrer/in auf Vorschlag des Presbyteriums.
- 5) Nach den Richtlinien der Gemeindeordnung und der Kirchenordnung der VPKB. Ebenso wählt die Gemeindeversammlung die Mitglieder des Presbyteriums und des Verwaltungsrates.
- 6) Vertreter sämtlicher Tätigkeitsbereiche müssen der Gemeindeversammlung einen Rechenschaftsbericht zur Beratung vorlegen.
- 7) Die Gemeindeversammlung berät und entscheidet über die Gemeindeordnung und deren eventuelle Änderungen sowie über alle wichtigen Belange der gesamten Gemeinde.
- 8) Von jeder Gemeindeversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches bei der nächsten Versammlung verlesen, genehmigt und archiviert wird.
- 9) Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern angenommen. Ein Antrag, der keine 2/3 Mehrheit erhalten hat, aber mehr als 50%, wird auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindeversammlung gesetzt. Eine ordentliche Abstimmung der Gemeindeversammlung benötigt keine Mindestanzahl an anwesenden Mitgliedern.
- 10) Im Rahmen einer Gemeindeversammlung erstatten die Verantwortlichen des Freundeskreises „Ekklesia VoG“ Bericht über die Einnahmen und Ausgaben.
- 11) Die ordentliche Gemeindeversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden des Presbyteriums.

§ 7

Das Presbyterium

- 1) Dem Presbyterium ist die Leitung der Kirchengemeinde anvertraut. Die Aufgaben des Presbyteriums sind:
 - die Aufrechterhaltung des Predigtamtes und der Darreichung der Sakramente.
 - die seelsorgerliche Betreuung der Gemeindemitglieder, über die sie zu wachen und – falls notwendig – zur Ordnung zu rufen hat.
 - die Kirchengemeinde aufzubauen, zu erhalten und sie zum Dienst in der Welt zu befähigen.
 - die Aufgaben zu erfüllen, die von der Verfassung und Ordnung der VPKB gefordert sind. (1 Petrus 5, 1-9).
- 2) Das Presbyterium achtet auf die Entwicklung der acht Qualitätsmerkmale einer Gemeinde:
 - teamorientierte Leiterschaft
 - gabenorientierte und eigenverantwortliche Mitarbeit
 - persönliche und gebetsorientierte Nachfolge Jesu
 - lebendige Gottesdienste

- Evangelisation und Mission
- Aufbau der Gemeinde in Kleingruppen wie Arbeit unter Kindern und Jugendlichen sowie Hauskreisen
- vernünftige Strukturen
- liebevolle Beziehungen untereinander.

- 3) Das Presbyterium entscheidet über die schwerpunktmäßige Verwendung der Gelder. Diese Aufgabe vertraut es dem Verwaltungsrat an. Mindestens zweimal im Jahr treffen sich Presbyterium und Verwaltungsrat und diskutieren gemeinsam über die materiellen Belange. Eines dieser Treffen soll vor Aufstellung des Budgets stattfinden.
- 4) Dem Worte Gottes folgend wählt die Gemeinde Mitglieder ins Presbyterium, die wegen ihres Glaubens, ihrer christlichen Einstellung und ihrer Liebe zur Gemeinde vertrauenswürdige Brüder und Schwestern mit Erfahrung in der Kirchengemeinde sind. Der/die Kandidat/Kandidatin soll sich innerlich von Gott für dieses Amt berufen fühlen.
- 5) Das Presbyterium besteht aus den Pfarrern, welche von Amts wegen Mitglieder sind und im Normalfall sechs gewählte Mitglieder, möglichst paritätisch aus beiden Gemeindeteilen. Das Presbyterium hat die Aufgabe, für jeden freigewordenen Sitz mindestens eine/n Kandidaten/in zu suchen. Wird die Zahl von sechs gewählten Mitgliedern nicht erreicht, muss die Gemeindeversammlung dies genehmigen.
- 6) Um ins Presbyterium gewählt werden zu können, muss der (die) Kandidat(in) mindestens zwei Jahre Mitglied der Gemeinde sein.
- 7) Die Kandidatur ist schriftlich mit drei unterschriebenen Empfehlungen von Gemeindemitgliedern bei einem der Pfarrer einzureichen. Der Termin der Einreichung muss rechtzeitig erfolgen, damit die Kandidatur noch vor der Gemeindeversammlung im Gemeindejournal «Die Brücke» veröffentlicht werden kann. Das Presbyterium prüft formal, ob die Kandidatur angenommen werden kann.
- 8) Der/die Kandidat/in prüft, ob er/sie aufgrund seiner/ihrer familiären und beruflichen Situation in der Lage ist, das Amt des/der Presbyters/Presbyterin auszufüllen. Das Mindestalter ist 21 Jahre.
- 9) — Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Jedes zweite Jahr finden Wahlen statt, um etwa die Hälfte der Mitglieder neu zu wählen.
- 10) Um gewählt zu sein, muss eine Kandidatin / ein Kandidat mehr als 50% der abgegebenen, gültigen Stimmen erreichen.
- 11) Die neu gewählten Presbyter werden nach einem öffentlichen Bekenntnis in einem Gottesdienst zeitnah in ihr Amt eingesegnet.
- 12) Das Presbyterium tritt mindestens alle zwei Monate zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich und werden im Gemeindebrief angekündigt, in besonderen Fällen kann die Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.
- 13) Ein Beschluss ist gefasst, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Presbyteriums dafür stimmen. Ist das Presbyterium nicht beschlussfähig, ist dies im Sitzungsprotokoll zu vermerken.
- 14) Alle Gemeindemitglieder können mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen werden.

- 15) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte eine(n) Präsidenten(in) und einen Sitzungsleiter(in). Beide Ämter können von der gleichen Person ausgeübt werden. Außerdem verteilt das Presbyterium die einzelnen Aufgaben unter sich auf.
- 16) Die Einladungen zu den Sitzungen werden durch den(die) Präsidenten(in) oder dessen Vertreter mindestens eine Woche vor der Sitzung mit der Tagesordnung versandt. Die Mitglieder des Presbyteriums können auf Wunsch Punkte auf die Tagesordnung setzen lassen.
- 17) Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das auf der nächsten Sitzung verlesen und mit eventuellen Änderungen angenommen wird. Nur in Ausnahmefällen kann das Presbyterium abweichende Regelungen beschließen.
- 18) Das Presbyterium leitet die Gemeinde mit dem (den) Pfarrer(n) und sorgt dafür, dass die Beschlüsse ausgeführt werden.
- 19) Das Presbyterium erstellt für und mit dem(den) Pfarrer(n) eine Aufgabenbeschreibung und wertet sie regelmäßig aus.
- 20) Gemeinsam mit den Pfarrern regelt das Presbyterium die Zeiten, die Anzahl und den Ort der jeweiligen Gottesdienste und hat für eventuelle Vertretungen bei Abwesenheit des/der Diensttuenden zu sorgen.
- 21) Die Mitglieder des Presbyteriums sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die als vertraulich bezeichnet wurden, Verschwiegenheit zu wahren. Die Verschwiegenheit gilt auch über das Ende der Amtszeit hinaus.
- 22) Scheidet ein Mitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, kann auf einen Kandidaten, der bei der letzten Wahl kein Mandat erhalten, aber 50% der Stimmen erreicht hat, zurückgegriffen werden.
- 23) Das Presbyterium ernennt die Vertreter zur Distriktversammlung und deren Stellvertreter.
- 24) Ein Mitglied des Presbyteriums oder eine vom Presbyterium benannte juristische Person ist der verantwortliche Herausgeber des Gemeindebriefes „Die Brücke“ und wacht über die Ausführung der Statuten des Gemeindebriefes.
- 25) Im Falle interner oder externer Probleme hat jedes Mitglied des Presbyteriums das Recht, von einem neutralen Gremium angehört zu werden. Dies soll aus mindestens zwei Vertretern des Distriktrates, zwei Vertretern des Presbyteriums und einem Pfarrer aus einer anderen Gemeinde bestehen. Sollte es dort zu keiner Einigung kommen, haben Kläger und Beklagte das Recht, von den höher geordneten Organen, der Disziplinarkommission angehört zu werden, welche die letztlichen Entscheidungen treffen.
- 26) Die Sitzungen werden mit einer kurzen Andacht und Gebet begonnen und mit Gebet und Segen beschlossen.
- 27) Sollte sich innerhalb der Gemeinde eine neue Gruppe bilden, muss dies nach vorheriger Absprache im Einverständnis mit dem Presbyterium geschehen.
- 28) Das Presbyterium kann eigene Tochtergemeinden gründen und betreuen, oder jemanden mit dieser Aufgabe betrauen.

§ 8

Die Pfarrer

- 1) Die Pfarrer und Kandidaten, welche die Bedingungen für das Pfarramt (Art. 4 der Verfassung der VPKB) erfüllen, können als Pfarrer in die evangelische Kirchengemeinde Eupen / Neu-Moresnet berufen werden.
- 2) Die Pfarrer sind an ihr Ordinationsgelübde gebunden und üben ihr Amt im Rahmen der vorliegenden Gemeindeordnung aus.
- 3) Den Pfarrern sind in Bindung an das Wort Gottes und im Gehorsam gegenüber dem dreieinigen Gott folgende Aufgaben anvertraut:
 - Die Pflege des Gebetes und des Studiums in der Heiligen Schrift
 - Die allgemeine Leitung des kirchlichen Lebens der Kirchengemeinde im Rahmen der mit dem Presbyterium vereinbarten Aufgabenbeschreibung.
 - Die Predigt und Verkündigung des Evangeliums vor allem im Gottesdienst und die Verwaltung der Sakramente (Taufe und Abendmahl).
 - Die Unterrichtung der Konfirmanden und deren Vorbereitung auf die Konfirmation.
 - Besuche und Seelsorge bei den Mitgliedern der Kirchengemeinde - insbesondere von Kranken, von Senioren, von Menschen in einer Notlage und solcher die im Begriff sind, sich von der Kirchengemeinde zu distanzieren.
 - Der Erteilung von Religionsunterricht, wenn dies von den Religionsinspektoren gewünscht wird.
 - Die Vorbereitung der Sitzungen des Presbyteriums.
 - Die Teilnahme an den Sitzungen des Presbyteriums und des Verwaltungsrates.
 - Die Zusammenarbeit mit den Gremien des Distriktes und der Kirchenleitung.
 - Die Pflege ökumenischer Kontakte.
 - Die Verantwortung für die ordentliche Führung der Kirchenbücher.
 - Die Führung des Amtssiegels.
 - Der Austausch ihrer Informationen in einer regelmäßigen Dienstbesprechung und die kollegiale Verteilung der Predigtdienste untereinander.
 - Die Sorge für den Austausch von Informationen zwischen Presbyterium und Verwaltungsrat.
 - Die Unterstützung und Betreuung der Mitarbeiter.
 - Die Begleitung und Unterstützung der Arbeit unter Kindern und Jugendlichen.
- 4) Die Pfarrer sind im Rahmen der kirchlichen Ordnung im Dienst am Wort (Kanzelfreiheit) und in der Seelsorge selbständig.
- 5) Es wird empfohlen, dass die Pfarrer sich seelsorgerlich betreuen lassen und Rücksprache mit dem Presbyterium halten, was die Qualität ihres Dienstes anbelangt. Die Pfarrer stehen mit ihrem Kollegen, mit dem Presbyterium und den Mitarbeitern ihrer Kirchengemeinde in geschwisterlicher Gemeinschaft. Sie sollen Mahnung und Hilfe willig annehmen. Sie sind zur Zusammenarbeit mit allen in der Kirche mitarbeitenden verpflichtet.
- 6) Die Pfarrer unterstehen der allgemeinen Dienstaufsicht der Vereinigten Protestantischen Kirche in Belgien. Bei der jährlichen Gemeindeversammlung geben die Pfarrer einen Tätigkeitsbericht ab.
- 7) Die Kirchengemeinde hat zwei Pfarrstellen. Beide Pfarrer sind für die gesamte Gemeinde zuständig. Die Aufteilung der Aufgaben ist in der Aufgabenbeschreibung der Pfarrer verankert.

- 8) Die Pfarrer haben über Angelegenheiten vertraulicher Art, die sie in Ausübung ihres Dienstes erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren. Das in der Beichte abgelegte Geheimnis ist unverbrüchlich. Diese Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
- 9) Der Pfarrer darf nur dann eine Verantwortung oder wichtige Aufgabe außerhalb seines Dienstes wahrnehmen, wenn dies mit dem Presbyterium abgesprochen wurde und er dessen Einverständnis erhalten hat.
- 10) Das Presbyterium bestimmt in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat die Entschädigungsleistungen für die Pfarrer sowie dessen Urlaubstage.
- 11) Die Pfarrer verpflichten sich, die ihnen vom Verwaltungsrat zur Verfügung gestellten finanziellen Zuwendungen gewissenhaft und im Interesse der Gemeinde einzusetzen und deren Verwendung transparent zu machen.
- 12) Spenden für die Gemeinde sind abzuliefern.
- 13) Eine der Pfarrstellen gilt als unbesetzt, wenn der amtierende Pfarrer verstirbt, oder wenn er pensioniert oder verabschiedet (auch entlassen) wurde.
- 14) Im Fall einer Pfarrvakanz ist das Presbyterium in Zusammenarbeit mit dem von der Kirchenleitung bestimmten Pfarramtsverwalter für die Aufgaben der Pfarrer verantwortlich.

§ 9

Der Verwaltungsrat

- 1) Das Dekret vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und Funktionsweise der anerkannten Kulte der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (DG) ist anwendbar. Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen / Neu-Moresnet vom 27. Mai 2009, ist von der Regierung der DG unter Dekret 162/EX/VII/B:1 gebilligt.
- 2) Der Verwaltungsrat besteht aus 5 bis 9 gewählten Mitgliedern. Von Rechts wegen sind die Pfarrer, sowie die Bürgermeister der sieben politischen Gemeinden Mitglieder im Verwaltungsrat.
- 3) Die Wahl der Verwaltungsräte wird durch das Dekret der DG vom 19. Mai 2008 geregelt.
- 4) Die wählbaren Personen müssen mindestens 18 Jahre alt sein und ihren Wohnsitz mindestens zwei Jahre innerhalb der Gemeinde haben. Die gesonderten Regelungen legt das Wahlrecht fest.
- 5) Die gewählten Mitglieder werden in einem Gottesdienst eingesegnet.
- 6) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten/in, eine/n Rendanten/in und einen/r Sekretär/in. Der Verwaltungsrat hat auch die Möglichkeit, mit Einverständnis des Presbyteriums eine/n Sekretär/in von außerhalb zu berufen.
- 7) Der Verwaltungsrat hat eine interne Geschäftsordnung; darin werden die Aufgaben des Präsidenten, des Sekretärs, des Rendanten und der Mitglieder definiert.
- 8) Der Verwaltungsrat stellt ein jährliches Budget auf, regelt die weltlichen finanziellen Belange der Gemeinde und ist Verhandlungspartner mit den Behörden.

- 9) Der Verwaltungsrat stellt das Budget der materiellen Zuschüsse für die Pfarrer auf.
- 10) Alle größeren und wichtigen Angelegenheiten unterliegen der Beratung und der Genehmigung des Presbyteriums. Die Pfarrer als Bindeglied zwischen Presbyterium und Verwaltungsrat informieren und koordinieren zwischen den beiden Gremien. Außerdem werden Einladungen und Protokolle ausgetauscht.
- 11) Mindestens zweimal im Jahr soll der Verwaltungsrat gemeinsam mit dem Presbyterium eine Sitzung durchführen.
- 12) Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrates müssen der Kirchenleitung und der Distriktsleitung gemeldet werden.
- 13) Im Fall von Rechtsstreitigkeiten ist der Verwaltungsrat zuständig, sei es als Kläger oder als Beklagter.
- 14) Der Verwaltungsrat erstellt einen jährlichen Bericht über die Finanzen und legt ihn der Gemeindeversammlung sowie den kommunalen Behörden vor.
- 15) Der Verwaltungsrat bereitet die Einstellung, die Kündigung, die Bezahlung, die Ferienregelung und die Pensionierung derer vor, die innerhalb der Kirchengemeinde angestellt sind und legt die Vorschläge dem Presbyterium vor, das letztendlich entscheidet.
- 16) Der Verwaltungsrat kümmert sich um die Arbeit der angestellten Personen und arbeitet mit ihnen ein Lastenheft aus und überwacht die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen. Das Lastenheft wird mit dem Presbyterium in einer gemeinsamen Sitzung besprochen.
- 17) Sollte ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden, ist der Verwaltungsrat zuständig, die Beiträge zu kassieren.
- 18) Der Verwaltungsrat kann eine oder mehrere Personen beauftragen, bestimmte Aufgaben unter seiner Verantwortung auszuführen.
- 19) Die Protokolle aller Sitzungen des Verwaltungsrates werden in einem Register der Kirchengemeinde abgelegt.

Kapitel III MITGLIEDSCHAFT IN DER KIRCHENGEMEINDE

§ 10

Formen der Verbundenheit mit der Gemeinde

Die Gemeinde besteht aus:

- 1) Wahlberechtigten Mitgliedern, die den Bedingungen unter § 13 entsprechen.
- 2) Mitgliedern, sowie getaufte oder eingeseignete minderjährige Kinder und Jugendliche von volljährigen Mitgliedern.
- 3) Sympathisanten.

§ 11

Grundvoraussetzung der Mitgliedschaft

Mitglied der Gemeinde können alle getauften Christen werden, die Jesus Christus als ihren Herrn und Heiland bekennen, die Dreieinigkeit Gottes anerkennen und eine Mitgliedschaft wünschen.

§ 12

Wahlberechtigte Mitgliedschaft

Ein wahlberechtigtes Gemeindemitglied kann sowohl an Wahlen der evangelischen Kirchengemeinde teilnehmen als auch gewählt werden.

§ 13

Voraussetzungen für eine wahlberechtigte Mitgliedschaft

Das Mitglied der Gemeinde, das wahlberechtigt sein möchte, muss:

- 1) neben der Taufe auch die Konfirmation beziehungsweise eine katechetische Unterweisung vorweisen können.
- 2) mindestens zwei Jahre Mitglied der Gemeinde sein.
- 3) mindestens 14 Jahre alt sein.
- 4) sich regelmäßig am Gemeindeleben beteiligen.
- 5) die vorliegende Gemeindeordnung und die Verfassung der VPKB anerkennen.
- 6) sich über den Inhalt des Gemeindebriefes «Die Brücke» informieren.

§ 14

Die Erlangung der wahlberechtigten Mitgliedschaft

Die Wahlberechtigung erhält ein Mitglied der Kirchengemeinde durch Eintrag in die Unterschriftenliste, die Anfang des Jahres vier Monate vor der Gemeindeversammlung in den Gottesdiensten ausliegt. Auf diese Liste wird im Gemeindejournal „Die Brücke“ und in den Gottesdiensten hingewiesen.

§15

Mitglieder

- 1) Mitglieder sind evangelische Christen, die in der Mitgliederkartei der evangelischen Kirchengemeinde eingetragen sind.
- 2) Mitglieder haben ein Anrecht auf Wortgottesdienste, Abendmahl, Seelsorge und Kasualien.
- 3) Ein Mitglied unterstützt die Kirchengemeinde im Rahmen der individuellen Möglichkeiten im Gebet, mit seinen persönlichen Gaben und finanziell.

§ 16

Die Erlangung einer regulären Mitgliedschaft

- 1) Personen, welche aus einer anderen Gemeinde der VPKB oder einer durch die VPKB anerkannten Gemeinde kommen, können durch Vorweisung einer Taufferklärung und dem ausgefüllten und unterschriebenen Mitgliedsantrag Gemeindemitglied werden. Ihre Personalien werden anschließend in die Mitgliederkartei der Gemeinde eingetragen und ihr Name im Gottesdienst abgekündigt.
- 2) Getaufte Personen, die keiner durch die VPKB anerkannten Kirche angehören, haben eine katechetische Unterweisung zu absolvieren und ihre Motivation zu bekunden, indem sie den Mitgliedsantrag unterschreiben. Sie werden in einer der Kirchen der Gemeinde von einem der Pfarrer eingesegnet.

- 3) Nicht getaufte Personen können erst Mitglied werden, nachdem sie getauft worden sind.

§ 17

Aufgaben der Mitglieder

Von den Mitgliedern wird erwünscht:

- 1) Angabe der personenbezogenen Daten im Gemeinderegister.
- 2) Teilnahme an Gottesdiensten und am Gemeindeleben.
- 3) Beziehen und Bezahlen des Gemeindejournals „Die Brücke“.
- 4) finanzielle Beteiligung an der Weihnachtssammlung.
- 5) Teilnahme oder Unterstützung mindestens eines Gemeindegremiums oder Gemeindeamtes.

§ 18

Das Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt entweder
 - durch Austritt, welcher dem Presbyterium schriftlich mitzuteilen ist, oder
 - durch Tod.
- 2) Das Presbyterium hat das Recht, bei offenkundigen und schwerwiegenden Verstößen gegen die Gemeindeordnung die Mitgliedschaft in der Gemeinde zu entziehen. Dies muss einstimmig erfolgen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, bei einer ordentlichen Gemeindeversammlung Berufung einzulegen. Das Gemeindemitglied, dem die Mitgliedschaft entzogen wurde, ist aber weiterhin zum Gottesdienst der Gemeinde eingeladen. Alle genannten Maßnahmen haben das Ziel, den Betreffenden wieder zum Hören auf das Evangelium, zum Gehorsam gegenüber den Geboten Gottes, zur Vergebung durch Christus und zur vollen Gemeinschaft in der Gemeinde zurückzuführen.

§ 19

Sympathisanten

Sympathisanten sind Personen, die eine Einweisung in das Wort Gottes bzw. eine evangelische Amtshandlung wünschen mit Hinblick darauf, selbst einmal Mitglied zu werden. Auch die konfessionsverschiedenen Ehepartner von Mitgliedern können als Sympathisanten geführt werden.

Kapitel IV WAHLRECHT

§ 20

- 1) Mitglieder, die die Voraussetzungen für wahlberechtigte Mitglieder in § 13 erfüllen, können an allen Wahlen in der Gemeinde teilnehmen. Die Mitglieder welche bei der letzten Wahl eine Stimme abgaben, bleiben in der Wählerliste.
- 2) Die Wählerliste wird in den Kirchen während der ersten vier Monate eines Kalenderjahres vor einer Wahl ausgelegt. Vor den Wahlen sollen sich die Gemeindemitglieder vergewissern, dass ihr Name auf der Liste steht. Die Mitglieder können sich ausnahmsweise am Tag der Wahl in die Liste eintragen, wenn ihre Wahlberechtigung bezeugt ist.
- 3) Die Wählerliste dient bei den Wahlen als Kontrolle.
- 4) Auf Wunsch ist Briefwahl und aus begründetem Anlass ebenfalls der Eintrag in die Wählerliste zugelassen und muss in den Pfarrämtern beantragt werden.

- 5) In Wahlen, bei denen Personen gewählt werden, muss geheim abgestimmt werden.
- 6) Ein Kandidat muss mindestens 50 % der Stimmen erhalten haben, um ein Amt antreten zu können.
- 7) Bei Wahlen kann pro Kandidat/in eine Stimme abgegeben werden. Die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können, erhalten die freien Mandate.
- 8) Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl nach Auszählung der Stimmen durchgeführt.
- 9) Die Wahlkommission wird vom Presbyterium bestimmt, sie prüft die Wählerliste und überwacht die Wahl.

Kapitel V Ordnung des geistlichen Lebens

Dieser Kapitel ist noch zu erstellen.

Kapitel VI SCHLUSSKLAUSELN

§ 21

Kenntnisnahme der Entscheidungsgremien

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates und des Presbyteriums erhält eine Kopie dieser Ordnung und unterzeichnet diese mit ‚gelesen und angenommen‘.

§ 22

Die Veröffentlichung der Gemeindeordnung

Die Mitglieder der Kirchengemeinde müssen Kenntnis dieser Kirchenordnung erhalten können. Auf Anfrage können sie eine Kopie erhalten.

Sie ist stets veröffentlicht auf der Internetseite der Kirchengemeinde.

§ 23

Regelung von nicht in der Ordnung verankerten Fällen

Bei Fragen, die nicht in dieser Gemeindeordnung vermerkt sind, entscheidet das Presbyterium.

§ 24

Änderung der Gemeindeordnung

Jede Änderung der Gemeindeordnung muss von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden.

§ 25

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gemeindeordnung unwirksam oder unerfüllbar sein oder nach Verabschiedung undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der Gemeindeordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Gemeindeordnung als lückenhaft erweisen sollte.

Diese Ordnung wurde in der Gemeindeversammlung vom 04. Juni 2023 festgelegt.